

Abrundungssatzung

des Marktes Schondra

Vom 22.03.1996

Der Markt Schondra erläßt gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB - MaßnahmenG- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO -i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl I S. 132) folgende erweiterte

Ortsabrundungssatzung

§ 1

Zur Abrundung des durch die Grenzziehungssatzung festgelegten nördlichen Teilbereiches des Gemeindeteiles Einraffshof werden die im Lageplan vom 14.09.1995 enthaltenen blau schraffierten Flächen in diesen festgelegten Teilbereich einbezogen.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen (blau schraffiert) sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Ferner sind lediglich eingeschossige Gebäude mit Satteldach, Dachneigung 35° - 48° zugelassen. Das Dachgeschoß wird hierbei nicht auf die Geschossigkeit angerechnet, wohl aber bei der Berechnung der GFZ. Das Maß der baulichen Nutzung wird auf Grundflächenzahl/Geschoßflächenzahl maximal 0.4/0.6 festgesetzt. Ferner wird eine rückwärtige Baugrenze verlangt: die nördliche Gebäudewand darf maximal 25 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze entfernt sein.

§ 4

Zur Abgrenzung der freien Feldflur ist im nördlichen Bereich ein 4 m breiter privater Grüngürtel anzulegen. Der Grüngürtel ist ausschließlich mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu gestalten. Auf den Grundstücken ist je 200 qm Grundstücksfläche ein Laubbaum als Hochstamm und mindestens 5 Sträucher zu pflanzen und zu unterhalten.

§ 5

Die Satzung tritt am 30.03.1996 in Kraft.

Schondra, 22.03.1996
Markt Schondra

.....
S c h n e i d e r
Erster Bürgermeister

